

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Abt. VI/7  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

per E-Mail: [vi-7@bmk.gv.at](mailto:vi-7@bmk.gv.at)  
per Webformular: Parlamentarisches Begutach-  
tungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2021-0.877.907

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/252/DI Claudia Hübsch

Durchwahl  
3007

Datum  
07.01.2022

**Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung einschließlich des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz - UFG) - Novellierung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

## I. Allgemeines

Eingangs erlauben wir uns anzumerken, dass wir eine so außerordentlich kurze Begutachtungsfrist eines für die Wirtschaft wichtigen Gesetzes für sehr kritisch erachten, ungeachtet dessen, dass der Inhalt im Großen und Ganzen begrüßt wird. Eine Frist von nur zwei Wochen, die noch dazu in die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel fällt, macht das Einbeziehen wichtiger Stakeholder fast unmöglich.

Mit dem Europäischen Wiederaufbaufonds werden Mittel zur Umsetzung von Reformbestrebungen der Mitgliedstaaten zur Überwindung der COVID-bedingten Wirtschaftskrise bereitgestellt. Im dafür von Österreich eingereichten und von der Europäischen Kommission genehmigten Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 - 2026 (ÖARP) sind Förderungen für Investitionen und Maßnahmen festgelegt, die über die Umweltförderung im Inland (Kreislaufwirtschaft, Umstieg auf klimafreundliche Heizungen, Bekämpfung von Energiearmut), über den neu einzurichtenden Teilbereich „Flächenrecycling“ und den Biodiversitätsfonds abgewickelt werden.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der ÖARP auch Förderungen für Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde 2021 bis 2023 in Höhe von 110 Millionen Euro vorsieht, welche über Förderschienen des UFG abgewickelt werden sollen. Mit

Blick auf die bevorstehende Einführung eines Einwegpfandsystems regen wir jedoch an, dass neben der Förderung der Anschaffung von Rücknahmeautomaten im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) auch die Kosten für die erforderlichen **baulichen Maßnahmen** zur Schaffung der **Rücknahme-, Lager- und Sortierinfrastruktur an den LEH-Standorten** (siehe Details unten) mit erfasst werden.

Dies ist notwendig und auch rechtlich vorgegeben, da die Erläuterungen zu §14c der AWG-Novelle das klare Ziel festlegen, dass das Pfandsystem für die beteiligten Unternehmen **kostenneutral** sein soll. Während die Kosten für die Anschaffung von Rücknahmeautomaten über die Förderlinien des ÖARP und die laufenden Kosten der Pfandabwicklung über eine (noch zu definierende) Handling Fee abgegolten werden sollen, ist ein weiterer zentraler Kostenpunkt - der Aufwand für erforderliche bauliche Maßnahmen im LEH - bisher jedoch in keiner Weise berücksichtigt worden. Wie eine Analyse erster LEH-Standorte zeigt, gehen die notwendigen Investitionen in den Standorten und Lagern jedoch deutlich über die Anschaffung der Rücknahmegeräte hinaus und umfassen u.a. folgende **bauliche Maßnahmen**:

- Bestehende Lagerflächen an LEH-Standorten sind nicht ausreichend groß, um Rücknahmeautomaten, notwendige ergänzende Shredder oder beispielsweise Kistenrollbahnen und außerdem notwendige zusätzliche Lagerflächen zur Zwischenlagerung und Vorsortierung von Mehrweg-Gebinden unterzubringen. Bei freistehenden Märkten mit ausreichend Außenflächen müssen Anbauten vorgenommen werden oder freistehende Rücknahmestellen gebaut werden. Bei Standorten ohne Außenflächen müssen für die Installation von Automaten bisherige Verkaufsflächen in Rücknahmeflächen umgewandelt werden, was komplette Umbauten der Ladeneinrichtung (Wände, Regale, Wegeführung, etc.) notwendig macht.
- Bestehende Rücknahmeautomaten für Mehrweg-Gebinde kommen mit einer Tiefe von rund 1 Meter aus und stehen in vielen Supermärkten im Lagerbereich vielfach direkt an Arbeitswegen und behördlichen Fluchtwegen. Notwendige Shredder/Kompaktoren für Einweggebilde können nicht an bestehende Automaten angebaut werden, da damit Fluchtwege blockiert würden. Komplette Umbauten der Lager sind notwendig.
- Auch die Infrastruktur der Läger muss in vielen Fällen an die zusätzlichen Anforderungen angepasst werden. Das betrifft sowohl bauliche Maßnahmen als auch die Anschaffung von zusätzlich notwendigen Geräten/Anlagen.
- Durch steigendes oder neu hinzukommendes Mehrwegaufkommen und zusätzliche Einwegrücknahme werden auch Regalumbauten notwendig sein. Neben den Kosten für Umbauten führen die fehlenden Regalmeter in der Filiale zu Umsatzeinbußen aufgrund eines verringerten Warenangebotes.
- Bestehende Rücknahmeautomaten in Supermärkten sind teilweise noch nicht onlinefähig, Verkabelungen für den Online-Anschluss müssen hergestellt werden.

Diese erforderlichen Umbauten sind beispielhaft für zahlreiche weitere notwendige Anpassungen und sind pro Standort individuell zu prüfen. Aus heutiger Sicht sind all diese Zusatzkosten komplett den Handelsunternehmen aufgebürdet. Dies steht in Widerspruch zu der in Aussicht gestellten Kostenneutralität des Pfandsystems.

Da die notwendigen baulichen Maßnahmen von den betroffenen Handelsunternehmen so bald wie möglich in Angriff genommen werden müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieses Förderkonzept so rasch wie möglich - idealerweise gemeinsam mit der Förderung der Rücknahmeautomaten - auf den Weg gebracht wird.

## II. Im Detail

### Zu § 1 Z 2

Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist nach „biogenen Rohstoffen“ die Ergänzung „unter Wahrung der Technologieneutralität und unter Berücksichtigung kaskadischer Nutzungsoptionen“ vorzunehmen.

### Zu § 6 Abs 4

Es ist bedauerlich, dass - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - die ÖARP-Mittel für die Transformation der Industrie mit 100 Mio EUR bis 2024 geringer sind als die geplanten Mittel für Leergutrücknahmesysteme (110 Mio EUR) und für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (130 Mio EUR).

### Zu § 24 Abs 1 Z 1

Wir regen folgende Ergänzung an:

„(1) Es können gefördert werden

1. Investitionen

a) zum effizienten Einsatz von Energie wie beispielsweise auch alle Maßnahmen der thermisch-energetischen Sanierung von Gebäuden

b) ...“

Begründung: Diese Formulierung geht konform mit der Formulierung im §18 Abs 1 Z 10 EStG betreffend Sonderausgaben für Wohngebäude. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs von förderbaren Maßnahmen erscheint im Hinblick auf die angestrebte Zielerreichung bei der Energie- und Klimawende notwendig.

Thermisch-energetische Sanierungen und thermisch-energetische Teilsanierungsmaßnahmen sind gleichermaßen zu fördern, was (zumindest) in den Erläuterungen festzuhalten ist, um eine gewisse Flexibilität zur Zielerreichung sicherzustellen. Diese Förderoffenheit und Förderungsflexibilität haben sich in den zu erstellenden Förderrichtlinien widerzuspiegeln.

In den Erläuterungen zu § 24 Abs 1 ist weiters festzuhalten, dass rund ein Drittel des Fördervolumens für Sanierungsmaßnahmen im Bereich intelligenter energetischer Gebäudetechnik zur Erreichung einer ganzheitlichen energetischen Betrachtung von Gebäuden insbesondere bei deren Sanierungen (autarke Gebäudeenergiekonzepte, Gebäudestandards, moderne dezentrale Wärmesysteme, Nutzung von Energieträgern usw.) vorgesehen ist. Dieser Anteil entspricht einerseits dem CO<sub>2</sub>-Einsparungspotential durch intelligente Gebäudetechnologien und andererseits der Aufteilung in anderen EU-Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland. Damit wird am Standort Österreich Beschäftigung gesichert, Wertschöpfung erhalten, Forschung und Entwicklung vorangetrieben und die zukünftig notwendige internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt. Ohne intelligente technologische Ansätze und deren Förderung ist der bestehende Gesetzesentwurf ein massiver Rückschritt, der zukunftsorientierte ganzheitliche Ansätze der EU bei der Gebäudesanierung wie Digitalisierung, Vernetzung und Sektorkopplung in keiner Weise berücksichtigt.

### Zu § 24 Abs 1 Z 8

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nun auch „erhöhte laufende Kosten“ gefördert werden können. Allerdings ist die Einschränkung auf 5 Jahre deutlich zu kurz. Projekte in der Industrie zur Dekarbonisierung, die Breakthrough-Charakter haben und auch Aktivitäten mehrerer Unternehmen umfassen, erleiden damit Nachteile. Der Zeitraum muss auf 10 Jahre erweitert werden.

Die Formulierung „sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann“ darf letztlich nicht dazu führen, dass ein Druck auf Unternehmen hinsichtlich „Durchreichen der erhöhten OPEX“ entsteht.

In den Erläuterungen wird auf S 2 vorletzter Absatz darauf verwiesen, dass die näheren Bestimmungen (u.a. auch die Verknüpfung an EU-Kofinanzierungen bzw. IPCEI-Mittel) in den Förderrichtlinien festgelegt werden sollen. Die verpflichtende Bindung der OPEX-Förderungen an EU-Mittel wird sehr kritisch gesehen (siehe zB kürzlich im ETS Innovation Fund abgelehnte, für die Dekarbonisierung der österreichischen Industrie aber essenzielle Projekte!).

In Summe besteht die große Gefahr, dass die grundsätzlich begrüßenswerte Aufnahme der Förderung erhöhter Betriebskosten für wichtige große Projekte der industriellen Transformation nicht entsprechend nutzbar sein wird. Das Instrumentarium muss daher raschest möglich erweitert werden, insbesondere durch den bereits mehrfach in Aussicht gestellten nationalen Dekarbonisierungsfonds (s. auch MRV 18.11.2020 und nationales Reformprogramm 2021). Signifikante Unterstützungmaßnahmen für die Dekarbonisierung der Industrie kommt vor dem Hintergrund des österreichischen Ziels, bereits 2040 Klimaneutralität zu erreichen, besondere Bedeutung zu.

#### **Zu § 27 Abs 1**

Die konkrete Erwähnung von „Carbon Contracts for Difference“ als Förderinstrument in den Erläuterungen wird begrüßt, eine Erwähnung als Stichwort ist jedoch zu wenig. Eckpunkte des Instruments sollten näher ausgeführt werden.

#### **Zu Abschnitt 4. Altlastensanierung und Flächenrecycling**

Da Österreich über ein beachtliches Potential an nicht oder wenig genutzten Flächen verfügt, wird die Erweiterung des Förderbereichs „Altlastensanierung“ um das Thema „Flächenrecycling“ begrüßt.

#### **Zu § 48g Förderungswerber**

In den Erläuterungen sollte nach „Landnutzer“ als Klammerausdruck „zum Beispiel Unternehmen“ ergänzt werden.

#### **Zu § 48i Kommission**

Analog zu den übrigen UFG-Bereichen wird auch in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds eine eigenständige Kommission („Biodiversitätsfonds-Kommission“) zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingesetzt. Die Besetzung der Kommission scheint jedoch nicht ausgewogen. Beispielsweise sind je zwei Vertreter des Umweltdachverbands und des Ökobüros vorgesehen, während die Sozialpartner nur je einen Vertreter entsenden dürfen. Außerdem sollte als Gegengewicht zum Umwelthanwalt auch ein Standortanwalt in der Biodiversitäts-Kommission vertreten sein.

### **III. Zusammenfassung**

Die WKÖ begrüßt die zusätzlichen Mittel aus dem ÖARP, womit der Budgetrahmen für die Umweltförderung im Inland deutlich angehoben und um weitere Fördermöglichkeiten ergänzt wird. Damit wird insbesondere in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ein Beitrag zur konjunkturellen Erholung geleistet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär